

# Vereinssatzung

STAND: DEZEMBER 2015



youvo e.V., Brüsseler Str. 44, 13353 Berlin

Sitz des Vereins: Berlin – Amtsgericht Charlottenburg, Nr. VR 33972 B – Steuer-Nr. 27/682/53126

## INHALT

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	3
2. Gemeinnützige Zwecke .....	3
3. Selbstlosigkeit.....	4
4. Mitgliedschaft.....	4
5. Organe des Vereins .....	5
6. Beschlussfassung der Organe .....	5
7. Mitgliederversammlung.....	6
8. Vorstand.....	7
9. Beirat des Vereins .....	7
10.Satzungsänderungen, Auflösung .....	8

## **1. Name, Sitz, Geschäftsjahr**

**1.1** Der Verein trägt den Namen „youvo“.

**1.2** Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält der Name den Zusatz „e. V.“ (eingetragener Verein).

**1.3** Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

**1.4** Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **2. Gemeinnützige Zwecke**

**2.1** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**2.2** Zweck des Vereins ist

1. die Förderung der Volksbildung einschließlich Studentenhilfe und
2. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten des vorgenannten steuerbegünstigten Zwecks.

**2.3** Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. Das Zusammenbringen von gemeinnützigen und gemeinwohlorientierten Organisationen und Initiativen mit Kreativen (Studierende und Professionals) zum gemeinsamen Wissensaustausch und zur Lösung von Problemen bei der Kommunikation sozialer Zwecke in den Kategorien: Design, Film, Fotografie, Konzeptentwicklung, Text, Social Media und Programmierung. Dies wird umgesetzt durch z.B. den Betrieb einer Internetseite und der Durchführung von Workshops.
- b. Die Vermittlung von Problemstellungen aus dem Bereich Öffentlichkeitsarbeit gemeinnütziger und gemeinwohlorientierter Organisationen und Initiativen an Studierende und Professionals aus dem Bereich Medienproduktion, Gestaltung und Kommunikation, die sich bürgerschaftlich engagieren wollen. Dies wird umgesetzt durch z.B. den Betrieb einer Internetseite.
- c. Die Begleitung und Unterstützung der gemeinnützigen und gemeinwohlorientierten Organisationen beim Erstellen und Formulieren von Aufgabenstellungen. Dies wird umgesetzt durch z.B. den Betrieb einer Internetseite oder Beratung am Telefon oder per E-Mail.
- d. Die Begleitung und Unterstützung bürgerschaftlich Engagierter sowie gemeinnütziger und gemeinwohlorientierter Organisationen, insbesondere im Zusammenhang mit lang- und kurzfristigem bürgerschaftlichen Engagement. Dies wird umgesetzt durch z.B. den Betrieb einer Internetseite oder Beratung am Telefon oder per E-Mail.

- e. Die Entwicklung und Verbreitung von Instrumenten zur Wirkungssteigerung sowie zur Flexibilisierung des bürgerschaftlichen Engagements. Dies wird umgesetzt durch z.B. den Betrieb einer Internetseite und der Durchführung von Workshops.
- f. Eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch z.B. den Betrieb einer Internetseite und Dokumentation von erfolgreichen Problemlösungen.
- g. Alle Maßnahmen zur Verwirklichung des Satzungszwecks richten sich an Personen oder Organisationen die diese Leistung am Markt nicht nachfragen können, der Verein erschließt so diesen Personen Möglichkeiten zur Weiterbildung.
- h. Die Maßnahmen zur Verwirklichung des Satzungszwecks werden ohne Gewinnerzielungsabsicht erbracht, maximal werden Aufwandsentschädigung in Rechnung gestellt. Der Verein erstrebt keine Einnahmen die über eine Kostendeckung hinaus gehen. Angestrebt ist eine vollständige Kostenfreiheit für die Teilnehmer und Nutzer der Angebote.

**2.4** Der Verein kann andere Körperschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen, soweit dies der Förderung des Vereinszwecks dient.

### **3. Selbstlosigkeit**

**3.1** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**3.2** Zur Erfüllung des Zwecks kann sich der Verein Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen und dazu auch Anstellungsverträge schließen.

### **4. Mitgliedschaft**

**4.1** Der Verein hat aktive Mitglieder und Fördermitglieder.

**4.2** Natürliche Personen können aktive Mitglieder des Vereins werden, wenn sie sich mit den satzungsgemäßen Zielen und Aktivitäten des Vereins identifizieren und sich für die Förderung des Vereinszwecks einsetzen.

**4.3** Natürliche und juristische Personen können dem Verein auch als Fördermitglieder ohne Stimmrecht beitreten. Personen können dem Verein als Fördermitglieder beitreten. Die Mindestfördersumme für Fördermitglieder beträgt 25€ jährlich. Des Weiteren können Personen dem Verein als besondere Fördermitglieder beitreten. Die Mindestfördersumme für besondere Fördermitglieder liegt bei 150€ jährlich.

**4.4** Die Aufnahme erfolgt auf Antrag, über den der Vorstand durch Beschluss entscheidet. Die Entscheidung ist nicht zu begründen. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, oder entschei-

det er innerhalb von sechs Wochen ab Zugang nicht über den Antrag, kann der Antragsteller den Antrag direkt an die Mitgliederversammlung richten, die bei der nächsten Mitgliederversammlung über die Aufnahme endgültig entscheidet.

**4.5** Die Mitglieder können nicht zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet werden.

**4.6** Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Austritt, der mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands erklärt werden muss,
- b. bei natürlichen Personen durch Tod,
- c. bei juristischen Personen durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Ablehnung der Eröffnung mangels Masse oder bei Auflösung der juristischen Person,
- d. durch Ausschluss: Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein dem satzungsgemäßen Zweck, der Vereinsziele oder Vereinsinteressen schädigendes Verhalten. Liegt ein wichtiger Grund vor kann der Vorstand das betreffende Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Gegenstände und Gelder, die Eigentum des Vereins sind, sind sofort zurückzugeben. Gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Berufung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der die Berufung der Mitgliederversammlung vorzutragen hat. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen und gültigen Stimmen,
- e. durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied seine Beiträge für mindestens zwei Jahre trotz Mahnung nicht entrichtet hat.

## **5. Organe des Vereins**

**5.1** Der Verein hat zwei Organe:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. den Vorstand.

## **6. Beschlussfassung der Organe**

**6.1** Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben. In den Organen des Vereins hat jedes aktive Mitglied des jeweiligen Organs eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

**6.2** Beschlüsse der Organe können auch im Umlaufverfahren schriftlich oder per E-Mail sowie fernmündlich, zum Beispiel in Telefon- oder Videokonferenzen, gefasst werden, wenn dem Verfahren nicht schriftlich oder per E-Mail widersprochen wird.

## **7. Mitgliederversammlung**

**7.1** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder an.

**7.2** Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- a. die Wahl und Abwahl des Vorstands
- b. die Entlastung des Vorstands
- c. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- d. die Wahl der Kassenprüfer/innen
- e. die Beschlussfassung über den jährlichen oder mehrjährigen Wirtschaftsplan des Vorstands
- f. die Feststellung des Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr
- g. die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- h. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- i. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- j. die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- k. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

**7.3** Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von einer Woche mindestens einmal jährlich, darüber hinaus nach Bedarf einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder unter Angabe von Gründen hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung und ist an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse des Mitglieds zu richten.

**7.4** Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

- a. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- b. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung im ersten Quartal den Entwurf des Wirtschaftsplans für das aktuelle Geschäftsjahr oder den Entwurf eines mehrjährigen Wirtschaftsplans zur Beschlussfassung vor. Der Entwurf ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden. Abweichungen vom Wirtschaftsplan bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- c. Die Mitgliederversammlung stellt den Jahresabschluss fest.
- d. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Kassenprüfer/innen, die nicht Mitglied des Vorstands sind. Die Amtszeit dieses Amtes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die ordnungs- und satzungsgemäße Verwendung und Verbu-

chung der Mittel des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Prüfung Bericht zu erstatten.

- e. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter aus ihren Reihen. Die Mitgliederversammlung kann auch von einem Vorstandsmitglied geleitet werden.
- f. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in Niederschriften festzuhalten, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und postalisch oder per E-Mail an die Mitglieder des Vereins zu versenden sind.

## **8. Vorstand**

**8.1** Der Vorstand im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus drei natürlichen Personen.

**8.2** Die Mitglieder des Vorstands können den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln vertreten.

**8.3** Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

**8.4** Soweit Mitglieder des Vorstands vor Ablauf ihrer Amtszeit als dem Vorstand ausscheiden, wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit.

**8.5** Über die Beschlussfassung des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern des Vorstands schriftlich oder per E-Mail zugesendet wird.

**8.6** Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen. Die Auslagen sind schriftlich nachzuweisen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können mit einzelnen oder allen Vorstandsmitglieder Anstellungsverträge geschlossen werden, die eine angemessene Vergütung vorsehen.

**8.7** Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

**8.8** Das Amt des Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

## **9. Beirat des Vereins**

**9.1** Zur Unterstützung der Tätigkeit des Vorstands kann ein Beirat gebildet werden.

**9.2** Die Mitglieder des Beirats werden zu dieser Tätigkeit durch den Vorstand berufen. Eine Berufung erfolgt im Regelfall für zwei Jahre. Wiederberufung ist zulässig.

**9.3** Der Beirat wird auf der Grundlage einer vom Vorstand zu erlassenden und vom Beirat zu bestätigenden Ordnung tätig. Der Beirat hat beratende Funktion und soll Empfehlungen für die Förderung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins aussprechen.

**9.4** Der Vorstand kann sich vor seiner Beschlussfassung an den Beirat mit der Bitte um Stellungnahme wenden. Er kann auch einzelne Mitglieder des Beirats in seine Arbeit einbeziehen.

## **10. Satzungsänderungen, Auflösung**

**10.1** Änderungen dieser Satzung einschließlich von Änderungen des Vereinszwecks können nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen. Sie bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der teilnehmenden Mitglieder der Mitgliederversammlung und treten erst dann in Kraft und sind zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

**10.2** Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden. Er bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der teilnehmenden Mitglieder.

**10.3** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volksbildung. Die anfallberechtigte Körperschaft ist im Auflösungsbeschluss anzugeben.